

Kostensatzung

der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 29.11.2016

Die Kammerversammlung hat gem. §§ 5 und 30 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKG) vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) folgende Kostensatzung beschlossen:

§ 1

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erhebt innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereiches Gebühren und Auslagen (Kosten) für Amtshandlungen, die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie für sonstige Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind, nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil der Kostensatzung ist.

§ 2

Auf die Kostensatzung und die Erhebung der Kosten sind § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2 und §§ 5 bis 14 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Die Gemeinden leisten Vollstreckungshilfe (§ 30 Abs. 2 LwKG).

§ 3

Soweit die festgelegten Gebühren und Auslagen umsatzsteuerpflichtige Leistungen betreffen, wird daneben Umsatzsteuer nach Maßgabe des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 4

Diese Kostensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Kostensatzung vom 10. Januar 2006 tritt außer Kraft.

Oldenburg, 29. November 2016

Der Präsident

gez. Schwetje